

Antworttabelle Konsultation: Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Konsultationsantwort der SP Kanton Bern

Bitte retournieren:	- im <u>Word-Format</u> - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch - bis Mittwoch, 30. Juni 2021
---------------------	---

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Die SP Kanton Bern ist grundsätzlich hocheifrig, dass der Kanton Bern als erster grosser mehrheitlich deutschsprachiger Kanton verordnet, dass nur noch qualifiziertes Personal an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden darf. Damit wird dem Unwesen der Vorlehrpraktika ohne Bildungsanteil wirksam den Riegel geschoben. Es ist zu hoffen, dass dieser Schritt Signalwirkung auf weitere grosse Ausbildungskantone in der Deutschschweiz hat.</p> <p>Im Weiteren werden mit der neuen Verordnung viele Qualitätsstandards eingeführt oder genauer definiert. Das ist begrüssenswert. Die vorgeschlagene Verschlechterung des Betreuungsschlüssels steht den oben erwähnten Bestrebungen, gute Rahmenbedingungen für eine professionelle Kinderbetreuung zu schaffen, entgegen. Die Vorgabe, wie viele Kinder durch eine qualifizierte Person zu betreuen ist, ist ein zentrales Element für eine qualitativ gute Kinderbetreuung. Die SP Kanton Bern lehnt eine Verschlechterung des Betreuungsschlüssels</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>ab und fordert eine Anpassung der Gruppengrösse an die Zielgrösse 1 zu 6 bzw. 1 zu 5 bei Kleingruppen (vgl. dazu Bemerkungen Art. 15).</p> <p>Weiterhin weicht der Betreuungsschlüssel für Säuglinge bis 18 Monaten von den Empfehlungen der Fachverbands kibesuisse ab. Zusätzlich sollte daher der Faktor 1.5 für Kinder bis 18 Monaten statt wie bisher nur bis 12 Monate gelten. Damit wird dem erhöhten Betreuungsbedarf dieser Kinder Rechnung getragen.</p>	
Artikel 1	<p>Es ist zentral, dass der Auftrag der Informations- und Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und deren Angehörigen, auch die Beratung zu den Angeboten im Geltungsbereich KFSG und VSG umfasst. Denn weder im KFSG noch im VSG sind Informations- und Beratungsangebote vorgesehen. Die Zuständigkeit für alle Informations- und Beratungsangebote an einem Ort anzusiedeln, macht Sinn.</p>	<p>Dies ist im Vortrag unmissverständlich zu beschreiben.</p>
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9	<p>Die SP Kanton Bern begrüsst, dass in diesem Artikel detaillierte Vorgaben zur Infrastruktur gemacht werden.</p>	
Artikel 10	<p>Die SP Kanton Bern begrüsst, dass neu eröffnende Kindertagesstätten ein Businessplan vorlegen müssen, um einen längerfristigen Bestand der Kitas sicher zu stellen. Damit kann im</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Interesse der anvertrauten Kinder eine kontinuierlichen Betreuung gewährleistet werden.	
Artikel 11		
Artikel 12	Dass die Integration und Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen Teil des pädagogischen Konzepts sein muss, begrüsst die SP Kanton Bern sehr. Denn Kinder mit Behinderungen soll selbstverständlich der Besuch einer Kita möglich sein.	
Artikel 13	<p>Die SP Kanton Bern stimmt dem Vortrag zu, dass der Ausschluss von Praktikantinnen und Praktikanten aus dem Betreuungsschlüssel eine effektive und fachlich begründete Massnahme ist, um dem Missbrauch von Schulabgängerinnen mit Berufswunsch FaBeK als Praktikantinnen zu unterbinden. Die von der KAMKO erlassenen Auflagen haben kaum nennenswerte Effekte erzielt und lediglich eine Verschiebung zum Juveso-Jahr (Berufsorientierung) oder zu zwei halbjährigen Praktika bewirkt. Der KAMKO-Entscheid zeigt allenfalls einen Verlagerungseffekt, indem die Anzahl der Lehrstellen gestiegen ist.</p> <p>Zu Ziffer c:</p> <p>Die Nachholbildung für Erwachsene wie Validierung oder Absolvieren des Qualifikationsverfahrens nach Art. 32 BBV sehen keinen Abschluss eines Ausbildungsvertrages vor. Hier müsste präzisiert werden, dass die Betriebe sich schriftlich dazu verpflichten, die Personen in ihrem Vorhaben zur Erlangung eines EFZ zu unterstützen.</p> <p>Zu Ziffer d:</p> <p>Die SP Kanton Bern begrüsst, dass per 1.1. 2022 unbefristet angestelltes unqualifiziertes Personal in den Kindertagesstätten weiterhin an den Betreuungsschlüssel angerechnet wer-</p>	<p>Es ist im Vortrag zu präzisieren, dass weder Praktikantinnen im Rahmen des berufsvorbereitenden Juveso-Jahres, noch Aspirantinnen der HF Kindheitspädagogik, die nach einer anerkannten Mittelschule über keinerlei Erfahrung in der Kindererziehung besitzen und deshalb mindestens 1 Jahr Arbeitserfahrung vorweisen müssen um an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden dürfen.</p> <p>Neuformulierung:</p> <p>Personen, welche ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach Art. 31 und 32 BBV anstreben und mit der Kindertagesstätte eine entsprechende Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen haben, nach Massgabe der Einschätzung der Leitung.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	den dürfen. Diese Personen sollten im Nachholen des Berufsabschlusses unterstützt werden, um die Arbeitsmarktfähigkeit längerfristig zu erhalten und einen Arbeitsgeberwechsel in der Branche zu ermöglichen.	
Artikel 14		
Artikel 15	<p>Zu Ziffer 1:</p> <p>Die SP Kanton Bern lehnt eine Zunahme der in einer Gruppe zu betreuenden Kinder ab. Der Betreuungsschlüssel ist ein zentraler Wert einer qualitativ guten und auf das Kindeswohl ausgerichteten familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Betreuungsschlüssel sollte daher auf dem bisherigen Wert 1 zu 6 belassen werden. Die Regelung für Kleingruppen, dass eine Person nur 5 Plätze betreuen darf, sollte dabei bestehen bleiben.</p> <p>Zu Ziffer 2:</p> <p>Der Betreuungsschlüssel für Kinder von 12 bis 18 Monaten wird auch mit der neuen Verordnung mit dem Faktor 1 berechnet. Damit unterschreitet der Kanton Bern weiterhin die Richtlinie von Kibesuisse, die bis zu einem Alter von 18 Monaten einen tieferen Betreuungsschlüssel vorsehen.</p> <p>Art. 15. Abs. 2 e Betreuungsschlüssel Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KmbB):</p> <p>Gemäss Procap-Bericht zur familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderungen¹ ist davon auszugehen, dass 25% der Kinder mit Behinderungen zwischen 2 und 3 Plätze (und somit mehr als 1.5 Plätze) benötigen. Dieser kann beispielsweise bestehen, wenn eine 1:1-Überwachung medizinisch notwendig ist (z.B. Trachealkanüle, künstliche Beatmung</p>	<p>Art. 15.1 neu:</p> <p>a: für 1 bis 5 Plätze: eine Person b für 6 bis 12 Plätze: zwei Personen c für zusätzliche 6 Plätze: jeweils eine Person</p> <p>Art. 15.2 neu:</p> <p>a für Kinder unter 18 Monaten: 1.5 Plätze</p>

¹ https://www.procap.ch/fileadmin/user_upload/customers/redesign_procap/Publikationen/20210419_Procap_Kitabericht_BF_DE.pdf, Kapitel 2.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>oder gewisse Fälle von Epilepsie). Andere Kinder (z.B. im Rollstuhl ohne eigene Steuerungsmöglichkeit) benötigen zwar keine 1:1-Betreuung, benötigen aber dennoch ein Betreuungsschlüssel von über 1.5, um am Geschehen in mobilen Kindergruppen teilhaben zu können und ihren Tag nicht isoliert zu verbringen. Bei Kindern mit psychischen Beeinträchtigungen kann auch eine Überwachung wegen Selbst- oder Fremdgefährdung notwendig sein.</p> <p>Die vorliegende Regelung schliesst alle Kinder vom Kitabesuch aus, die mehr als 1.5 Plätze benötigen – und steht somit im Widerspruch zum Grundsatz, dass nur ins Betreuungssystem aufgenommen wird, wer auch Kinder mit Behinderungen aufnimmt (zu denen auch Kinder mit einem Platzbedarf von mehr als 1.5 gehören). Symptomatisch ist, dass – nicht zuletzt aufgrund dieser Limitierung (und dem Äquivalent bei der Finanzierung in Artikel 56) - bisher im Kanton Bern keine einzige Kita bekannt ist, welche auch Kinder mit schwereren Behinderungen aufnimmt.</p> <p>Damit werden die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 10 der Berner Kantonsverfassung und gemäss Art. 8 der Bundesverfassung verletzt, weiter die Kinderrechtskonvention und die UNO-Behindertenrechtskonvention.</p> <p>Gemäss oben zitiertem Procap-Bericht (Abschnitt 4.3.3) werden dadurch auch die bundesrechtlichen Vorgaben zur Sonderschulung im Frühbereich verletzt. Gemäss den Ausführungen im Anhang 2 des Procap-Berichts und der dort zitierten Literatur möglicherweise das kantonale Sozialrecht auf Betreuung gemäss Art. 29 Abs. 2 der Berner Kantonsverfassung.</p> <p>Weiter ist zu beachten, dass es nicht nur um die Betreuung, geht, sondern dass die kantonalen Vorgaben auch die Förderung beinhalten. Denn das SLG beschreibt in Art. 1. Zweck den umfassenden Charakter des Gesetzes. Zur Erreichung der Ziele gehört nicht nur die Sicherstellung der Betreuung,</p>	<p>e für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gilt eine individuelle Platzzahl zwischen der altersabhängigen Platzzahl und einem Maximum von drei Plätzen. Der Faktor richtet sich nach dem individuellen Bedürfnis des Kindes und wird durch die im Kanton Bern zugelassenen Früherziehungsdienste bestimmt.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>sondern auch der Förderung. Bei KmbB ist der Förderbedarf besonders hoch und zudem mit komplexen Fragestellungen verbunden.</p> <p>Kitas sollen neben dem Betreuungsaufwand auch den Aufwand für Koordination / Förderplanung und -überprüfung in Rechnung stellen können.</p> <p>Erfahrung mit KITAplus in anderen Kantonen sowie in der Stadt Winterthur (wendet Faktor 1.5 bereits an) zeigen, dass bei KmbB ein höherer Koordinationsaufwand mit den Erziehungsberechtigten und Fachpersonen besteht, damit nicht nur die Betreuung, sondern auch die Förderung gewährleistet werden kann. Hingegen ist bei vielen Kindern nicht automatisch ein höherer Betreuungsaufwand nötig, welcher einen höheren Betreuungsfaktor verlangt. KITAplus Luzern geht nach 10jähriger Erfahrung davon aus, dass nur ¼ der Kinder eine höhere Betreuung benötigen. Ein fixer Faktor, welcher bei den Kosten und beim Bewilligungsschlüssel gilt, vergütet die Inklusionskosten für eine Förderung der KmbB nicht. Für Kinder mit höheren Betreuungsanforderungen hingegen genügt der Faktor 1.5 nicht. Dort ist ein Faktor bis Faktor 3 zwingend.</p> <p>Zu beachten ist, dass der faktisch verweigerte Zugang zur familienergänzenden Betreuung zu hohen Folgekosten führt: langfristige Berufsaufgaben namentlich der Mütter, oft verbunden mit Sozialhilfebezug und später mit Ergänzungsleistungen, aber auch verpassten Integrationschancen bei den Kindern in Schule und Beruf (vgl. dazu Abschnitt 4.3.2 im Procap Kita-Bericht).</p> <p>Siehe auch Art. 35, 39, 56 Zu Ziffer 3:</p>	<p>Art. 15.3 neu:</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Bei grossen Gruppen, wo mehr als zwei für die Übernahme von Betreuungsverantwortung qualifiziertes Personal anwesend sein muss, sollte weiterhin vorgegeben werden, dass mindestens die Hälfte des Personals über ein EFZ oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt. Dies um den Schutz der anvertrauten Kinder zu gewährleisten und eine Überforderung der Lernenden im ersten und zweiten Lehrjahr zu vermeiden	Eine Gruppe darf nicht ausschliesslich von Lernenden im ersten oder zweiten Lehrjahr betreut werden. Mindestens die Hälfte des betreuenden Personals verfügt über einen Berufsabschluss Fachperson Betreuung oder eine gleichwertige Ausbildung
Artikel 16	Sehr detailliert, aber nicht vollständig; bspw. Chemikalien sicher, verschlossen und abgeschlossen lagern.	Es muss ein Sicherheits- und Hygienekonzept vorliegen, evtl. Mindestanforderungen definieren
Artikel 17	Die SP Kanton Bern begrüsst die Vorgabe eines Notfallplanes für Kindertagesstätten und die Verpflichtung, allen Mitarbeitende mit Betreuungsverantwortung Kenntnisse zu vermitteln, die alle zwei Jahre aufzufrischen sind.	
Artikel 18	Zum Schutz von Grenzüberschreitungen möchte die SP Kanton Bern anregen, dass die KITAs sich an der Leitlinie zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex in Kindertagesstätten von Kindesbesuchen orientieren, damit im Kanton Bern eine gewisse Einheit bezüglich dieses wichtigen Themas entsteht. Diese Grundsätze könnten in Form eines Präventionskonzepts festgehalten werden.	Aufnahme im Artikel 2: Präventionskonzept ist erstellt und allen Mitarbeitenden bekannt.
Artikel 19		
Artikel 20	Analog Art 18	Ergänzen Punkt d) Präventionskonzept Zusätzlicher Punkt f) Sicherheits,- Hygienekonzept
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 24		
Artikel 25	<p>Die SP Kanton Bern begrüsst, dass die Verordnung vorsieht, regelmässige und in der Regel unangemeldete Kontrollen vor Ort durchzuführen. Im Vortrag S. 17 werden neben den regulären Aufsichtsbesuchen (mindestens alle zwei Jahre) auch Kontrollen erwähnt, die aufgrund von spezifischer indizierter Risiken realisiert werden. Es ist unabdingbar, dass beim AIS genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit Aufsichtsbesuche bei möglichen Risiko-Betrieben ohne Verzug realisiert und nach Bedarf wiederholt werden können. (Vgl. dazu auch auf Seite 57 im Vortrag, wo auf die beschränkten Ressourcen der GSI verwiesen wird und allenfalls eine Anpassung sprich Verzögerung im Aufsichtsrhythmus in Aussicht gestellt.)</p> <p>Allerdings ist für die SP Kanton Bern der Umstand, dass das ASI bei Aufsichtsbesuchen die Kompetenzen erhalten soll, mit den Kindern sprechen zu dürfen, befremdlich und wir lehnen dies entschieden ab. Dies weil es sich um kleine Kinder handelt, die Erziehungsberechtigten nicht vorgängig informiert werden und es unklar ist, wie die Kinder auf solche Erfahrungen reagieren. Daher ist aus unserer Sicht dies zu streichen. Hingegen sind wir der Ansicht, dass Eltern befragt werden können.</p>	<p>Abs 2 Dem AIS ist der Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren und das Gespräch mit allen anwesenden Kindern, Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden zu ermöglichen.</p>
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28	<p>Eine Kontingentierung der Gutscheine schafft immer Ungerechtigkeiten zwischen denjenigen, welche Leistungen erhalten und denjenigen, welche im Kontingent keinen Platz finden. Zu beachten ist, dass innerhalb der Gruppe, welche keine Leistungen erhalten, Kinder mit Behinderungen diskriminiert werden: Wenn sie in der Wartezeit die vollen Kosten inklusive der behinderungsbedingten Zuschläge selbst übernehmen</p>	<p>streichen</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	müssen, müssen sie deutlich mehr bezahlen als Familien von Kindern ohne Behinderungen. Die sehr hohen Beträge haben dann rasch eine prohibitive Wirkung, sodass die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Der Wiedereinstieg, wenn die Warteliste abgearbeitet ist, ist mit einem Kind mit Behinderung deutlich schwieriger. Dies ist auch mit hohen sozialen Folgekosten verbunden (Sozialhilfe, im Alter dann EL-Bezug).	
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33	Dass die Pflicht zur Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gesetzlich verankert ist, begrüsst die SP Kanton Bern sehr.	
Artikel 34		
Artikel 35	<p>Art 35 Abs. 2: Erziehungsberechtigte mit einem Bedarf nach Absatz 1 Buchstaben a bis f erhalten nur bei Erreichen des erforderlichen Beschäftigungspensums einen Betreuungsgutschein.</p> <p>Es scheint uns unnötig kompliziert, zuerst für alle Arten der Nichterwerbstätigkeit von Arbeitssuche über gesundheitliche Gründe bis zur Haft und Verschollenheit zuerst zu verlangen, dass man doch erwerbstätig sein muss und dann im Vortrag zu Artikel 36 eine Ausnahme zu definieren, dass man doch nicht erwerbstätig sein muss. Ausserdem schmälert es die Rechtssicherheit, wenn diese Ausnahmen von der Regel in Artikel 36 dann nicht im Text der Verordnung selbst festgehalten werden, sondern nur im Vortrag. Einfacher wäre es, für Ver-</p>	<p>Erziehungsberechtigte mit einem Bedarf nach Absatz 1 Buchstaben a erhalten nur bei Erreichen des erforderlichen Beschäftigungspensums einen Betreuungsgutschein.</p> <p>Die Anpassung gilt auch für Art 36.1, 36.2., 41.1</p> <p>Die Anspruchsdefinition für f ist analog Art 42 zu definieren</p> <p>Einen zusätzlichen Bedarf haben Erziehungsberechtigte, deren Kinder aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungs- und/oder Förderaufwand aufweisen, der höhere Betreuungskosten verursacht.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>schollene, Inhaftierte, Personen mit gesundheitlichen Problemen etc. gar nicht erst zu verlangen, dass sie erwerbstätig sein müssen.</p> <p>Wir schlagen daher vor, die Pflicht zur Erwerbstätigkeit nur auf Erwerbstätige zu beschränken</p> <p>Falls dennoch zuerst für Nicht-Erwerbstätige eine Arbeitspflicht definiert werden soll und diese dann wieder aufgehoben werden soll, wäre es für die Rechtssicherheit zumindest wichtig, dies nicht nur im Vortrag, sondern auch direkt in der Verordnung festzuschreiben.</p>	
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39	Siehe Bemerkung Artikel 15	<p>Art. 39 Abs 1. Erziehungsberechtigte erhalten eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungs- und/oder Förderaufwand ihres Kindes, wenn</p> <p>a selbständige Früherzieherinnen oder Früherzieher oder eine qualifizierte Fachstelle das Kind aufgrund des besonderen Betreuungs- und/oder Förderbedarfs begleitet,</p> <p>b eine qualifizierte Fachstelle den höheren Aufwand für die Betreuung und/oder Förderung des Kindes infolge seiner besonderen Bedürfnisse beurteilt und</p> <p>c der ausserordentliche Betreuungs- und/oder Förderbedarf es rechtfertigt, dass der Leistungserbringer diesen mit 50 Franken oder mehr pro 20 Prozent pro Woche Betreuung in einer Kindertagesstätte oder 4.25 Franken oder mehr pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie verrechnet Kosten gemäss Art. 56 verrechnet.</p> <p>Siehe dazu Art. 56</p>
Artikel 40		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53	Als Folge der vorgeschlagenen altersgerechten Anpassung des Betreuungsfaktor für Kinder bis 18 Monaten statt wie bisher 12 Monate gemäss Art. 15 Ziffer 2 Buchstabe a müssen auch die Vergünstigungen entsprechend angepasst werden	Ziffer 1 NEU: ¹ Die maximale Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder unter acht-zehn Monaten liegt bei: a 150 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte, b 12.75 pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilien
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56	Siehe Art. 15. Die Inklusionskosten sollen sich nach den Bedürfnissen des Kindes ausrichten. Siehe dazu Anmerkung zu Faktoren/Anzahl Plätzen.	Titel: Pauschale für ausserordentlichen Betreuungs- und Förderaufwand

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Die Überwälzung der Inklusionskosten auf die Eltern via Hilflo- senentschädigung lehnen wir ab – und kann in den meisten Fällen gar nicht funktionieren (vgl. Abschnitt 4.3.4 im Procap Kitabericht):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Gemäss Neuem Finanzausgleich (NFA) sind primär Kantone und Gemeinden für die familienergänzende Betreuung und für die Förderung im Frühbereich zu- ständig. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat daher mehrfach eine Mitfinanzierung ausgeschlossen. Entsprechend ist es nicht statthaft, wenn kantonale o- der kommunale Behörden ihre Verantwortung hier pauschal abgeben. 2) Sehr viele Kinder mit Behinderungen erhalten gerade im Vorschulalter keine HE und vor allem keinen IPZ. Die Anspruchsvoraussetzungen sind bei Kindern im Vorschulalter sehr streng, Man sieht das beispiels- weise an der IV-Statistik: Kinder, welche über die IV fi- nanzierte Behandlungspflege der Kinderspitex brau- chen, benötigen vom Betreuungsaufwand gerechnet in der grossen Mehrheit der Fälle mehr als 1.5 Plätze in der Kita. In der Altersklasse 0 bis 4 Jahre erhalten nun aber lediglich 30% der Kinder mit Behandlungspflege der Kinderspitex überhaupt eine Hilflo- senentschädigung² – mit anderen Worten: 70% der entsprechenden Kinder erhalten überhaupt keine direkten Geldmittel von der IV. Noch nicht einmal eingerechnet in dieser Gruppe sind diejenigen Kinder, die Kispexleistungen der Krankenkasse erhalten (Grundpflege). 3) Diejenigen Kinder, welche überhaupt Leistungen erhal- ten, erhalten in den Kita-Jahren meist nur geringfügige Leistungen. Systembedingt erhalten Kinder auch mit 	<p>1 Die Pauschalabgeltung für die kostenintensivere Betreuung von Kin- dern mit einem ausserordentlichen Betreuungs- und Förderaufwand im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 beträgt</p> <p>Neu a zur Förderplanung und Förderbegleitung durch Fachperso- nen 30 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte und 3 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie. Für Förderplanung und -begleitung werden maxi- mal 60 Prozent Betreuung abgegolten, auch wenn die effektive Betreuung höher ist.</p> <p>Neu b 60 Franken pro 0.5 Plätze, welcher über dem altersabhängi- gen Faktor gemäss Artikel 15. Abs. 2 liegt, bei 20 Prozent Betreu- ung pro Woche in einer Kindertagesstätte und 4.25 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.</p> <p>2 Die Ausrichtung der Pauschale erfolgt unabhängig davon, ob ein grundsätzlicher Anspruch auf einen Betreuungsgutschein besteht.</p> <p>3 Die Pauschale wird ab dem Zeitpunkt ausbezahlt, in dem der aus- serordentliche Betreuungsaufwand vom Leistungserbringer in Rech- nung gestellt wird und eine qualifizierte Fachstelle den Bedarf festge- stellt hat.</p>

² Vgl. Procap-Bericht, Nachfragekapitel, Fussnote 8.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>schwersten Behinderungen zu Beginn ihres Lebens fast immer eine leichte oder im besten Fall mittlere Hilflosenentschädigung, praktisch nie aber eine schwere Hilflosenentschädigung. Auch Intensivpflegezuschläge sind in den ersten Jahren höchst selten (dies ändert sich meist erst mit dem 6. Lebensjahr, wenn die Kitazeit aber längst vorbei ist). Weiter zu beachten ist, dass allfällige Ansprüche auf einen Intensivpflegezuschlag oft wieder deutlich reduziert oder gar aufgehoben wird, weil der entsprechende Anspruch mit dem Anspruch auf Kinderspitextunden koordiniert wird.</p> <p>4) Diese oft fehlenden oder geringen Leistungen kontrastieren sehr stark mit den sehr hohen behinderungsbedingten Zusatzkosten in der familienergänzenden Betreuung. Bei hohem Überwachungsaufwand (Betreuungskosten bis zu 420 Franken pro Tag) ist die Übernahme für die meisten Familien gänzlich unmöglich, und auch allfällige Leistungen von HE und IPZ sind nach den ersten Tagen des Monats aufgebraucht. Solange der Kanton Bern von dieser Haltung nicht abweicht, wird es im Kanton Bern nie einen Zugang zur familienergänzenden Betreuung für Kinder mit schwereren Behinderungen darstellen, was in sich diskriminierend ist (vgl. Ausführungen zu Art. 15).</p> <p>5) Gleichzeitig gilt zu beachten, dass HE und IPZ vielen Zwecken dienen – und sämtliche Mehrausgaben nicht nur zu den üblichen Betreuungszeiten einer Kita, sondern rund um die Uhr und auch am Wochenende damit finanziert werden müssen. Die entsprechenden Familien finanzieren damit diejenigen Entlastungsleistungen, Hilfsmittel, Gebrauchsgegenstände, Unkosten im Zusammenhang von Spitalaufenthalt etc., welche weder die IV noch die öffentliche Hand übernehmen.</p> <p>6) Eine restriktive Haltung in diesem Bereich führt dazu, dass entsprechende Angebote nicht auf den Markt</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>kommen und somit sämtliche positiven volkswirtschaftlichen und gleichstellungspolitischen Effekte – von der vermehrten Erwerbstätigkeit der Eltern bis zu den geringeren Folgekosten bei Eltern und Kindern (vgl. Abschnitt 4.3.2 im Procap-Kitabericht) – nicht erzielt werden können.</p> <p>Zu Absatz 2:</p> <p>Die Inklusionskosten sind durch die Gesellschaft solidarisch zu tragen, auch bei Familien, welche keinen grundsätzlichen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein haben. Das Aufbürden der entsprechenden Kosten auf Einzelpersonen ist diskriminierend und reduziert die Anreize für die Beschäftigung des Elternteils mit geringerem Lohn massiv (meist die Mutter) – in einigen Fällen dürfte ansonsten sogar das Zusatzeinkommen negativ werden. Die Gesellschaft hat ein grosses Interesse, dies zu verhindern, da entsprechende Elternteile gerade bei Kindern mit Behinderungen auch langfristig den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt dann kaum schaffen.</p> <p>Bei behinderungsbedingten Integrationskosten in Schule und Arbeitswelt ist es in der Schweiz generell nicht vorgesehen, dass die Kostenübernahme an die Einkommenssituation gebunden wird.</p> <p>Gemäss rechtlichen Abklärungen von Procap besteht sogar ein Anrecht auf familienergänzende Betreuung, wenn solche Massnahmen Sonderschulbedarf im Sinne der bundesrechtlichen Vorgaben darstellen (vgl. 4.3.3 des Procap-Kitaberichts).</p>	
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73	<p>Zu Ziffer e:</p> <p>Die SP Kanton Bern begrüsst, dass überregionale Angebote für Kinder und Jugendliche wie bisher in der ASIV im Leistungskatalog aufgeführt werden, da diese insbesondere für Jugendliche zentral sind. Jugendliche verbringen ihre Freizeit oft in Städten und Gemeinden mit Zentrumsfunktion. Es ist deshalb wichtig, dass dort überregionale Angebote bereitgestellt werden können. Hier besteht laut Einschätzung der Fachorganisationen noch Ausbaubedarf.</p>	
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 78		
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82	In der Aufzählung der Partner der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollten die Kulturbetrieben ergänzt werden.	Ergänzen: «... insbesondere in den Bereichen Schulsozialarbeit, Bildung, Gesundheitsförderung, Kultur und beruflichen Integration.»
Artikel 83	Damit die Räumlichkeiten für Kinder mit Behinderungen hindernisfrei zugänglich sind, müssen sie die SIA-Norm 500 erfüllen.	Dies ist zumindest im Vortrag zu erwähnen: «...gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit, Brandschutz, und Hygiene <u>und</u> <u>Hindernisfreiheit</u> zu entsprechen.
Artikel 84		
Artikel 85		
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Artikel 91		
Artikel 92	Dass Massnahmen für Kinder mit Hörbehinderungen aufgenommen werden, begrüsst die SP Kanton Bern. Ebenfalls sollten Massnahmen für Kinder mit schweren Entwicklungsbeeinträchtigungen wie ASS und Behinderungen aufgenommen werden, da diese Massnahmen sehr spezifisch sind und sich von den anderen unterscheiden (Referenz Nathaliestiftung)	Neu e) Massnahmen für Kinder mit schweren Entwicklungsbeeinträchtigungen wie ASS und Behinderungen

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 93	<p>Um einen guten Übergang in die Schule zu gewährleisten, ist es insbesondere für Kinder mit ASS und tiefgreifenden Entwicklungsstörungen wie ASS elementar, dass die Früherziehung verlängert werden kann. Der Wechsel in die Schule beinhaltet schon viele neue Bezugspersonen, daher ist es sehr unterstützend für diese Kinder, wenn eine «vertraute» Bezugsperson in der Begleitung im System bleibt und den Übergang sichern kann.</p> <p>Dass der Kanton den Personen, die Menschen mit Hörbehinderungen nahestehen, ermöglicht auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechniken zu erlernen, begrüsst die SP Kanton Bern und regt an, diesen Punkt auch auf nahestehende Personen von Kindern mit Entwicklungsstörungen und Behinderungen auszuweiten und eine Gleichstellung sicher zu stellen. Dies würde den Umgang mit den sprachlichen Herausforderungen wesentlich vereinfachen.</p>	<p>Ergänzung Abs 3</p> <p>«Beiträge für Massnahmen zur Ermöglichung der gegenseitigen Kommunikation werden bei entsprechendem Bedarf auch für gehörlosen, entwicklungsbeeinträchtigten und behinderten Kindern und Jugendlichen besonders nahestehende Personen geleistet.»</p>
Artikel 94		
Artikel 95		
Artikel 96		
Artikel 97		
Artikel 98		
Artikel 99		
Artikel 100		
Artikel 101		
Artikel 103		
Artikel 104		
Artikel 105		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 106		
Artikel 107		
Artikel 108		
Artikel 109		
Artikel 110		
Artikel 111		
Artikel 112		
Artikel 113		
Artikel 114		
Artikel 115		
Artikel 116		
Artikel 117		
Artikel 118		
Artikel 119		
Artikel 120		
Artikel 121		
Artikel 122		
Artikel 123		
Artikel 124		
Artikel 125		
Artikel 126		
Artikel 127		
Artikel 128		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Anhang 1		
Anhang 2		
Indirekte Änderung		
Anhang 3 GebV		

Fragen:

«Härtefallregelung» bei Betreuungsgutscheinen

Es ist vorgesehen, künftig auf die Möglichkeit einer Erhöhung des Betreuungsgutscheins aufgrund einer massgebenden Senkung des Einkommens während einer laufenden Gutscheiperiode (sog. «Härtefallregelung») zu verzichten (vgl. insb. Art. 34m Abs. 2 ASIV).

Begrüssen Sie diesen Verzicht?

Nein. Die Härtefallregelung, die bei einer unterjährigen Reduktion des massgebenden Einkommens um mehr als 20 Prozent auf Antrag eine Erhöhung des Betreuungsgutscheines ermöglicht, sollte beibehalten werden.

Vgl. Härtefallregelung ASIV: «Wenn das massgebende Einkommen des laufenden Kalenderjahres ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das massgebende Einkommen des aktuellen Bemessungszeitraums ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse, bildet auf Antrag der Eltern das tiefere Einkommen die neue Bemessungsgrundlage.»

Selbstbehalt betreffend Betreuungsgutscheine

Für die Berechnung des Selbstbehaltes der Gemeinden betreffend Betreuungsgutscheine soll weiterhin ein kantonaler Durchschnittswert berücksichtigt werden (vgl. Art. 70 Abs. 4 FKJV).

Begrüssen Sie die Beibehaltung dieser Regelung? Ja.

Ja unbedingt, Gemeinden mit einem grösseren Anteil an finanziell schwächeren Familien würden sonst einen höheren Selbstbehalt bezahlen als jetzt.